

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmäßige  
Zeitung, Riesa.

Amtsblatt

Zeitungsmäßige  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 263.

Donnerstag, 11. November 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiser-Postamts halbjährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetermines sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundstiftszeit (7 Silben) 12 Pf.; Zeitpreis 12 Pf.; Zeitausgabe und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachrichtungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfüllt, durch Menge eingezogen werden muss oder der Auszugsgeber im Konkurs steht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Gröbaer an der Elbe".

Notationsdruck und Verlag: Dangler & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schnittwarenhändlers Friedrich Clemens Klemm in Riesa ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Stuhlkvergleichsprotokoll der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermine auf den

6. Dezember 1915, vormittags 11 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 10. November 1915.  
Königliches Amtsgericht.

Wegen der in der Gemeinde Nöberau ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wird hiermit für den Besitz der Stadt Riesa mit Rittergut Göbblis die Wirkung des § 108 Absatz 1 der Bundesratsvorschriften zum Reichsviehleidengesetz vom 7. Dezember 1911 ausgesprochen.

Zurückschreibungen werden, sofern nicht höhere Strafbestimmungen verwirkt sind, gemäß § 57 der Sächsischen Ausführungsvorordnung zum Reichsviehleidengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. November 1915. Schdr.

## Winter Spende 1915.

Am Freitag, den 12. und Sonnabend, den 13. November 1915 findet in ganz Sachsen die vom Landesausschuss der Vereine vom Roten Kreuz ausgehende Haussammlung

## Hertisches und Sächsisches.

Riesa, den 11. November 1915.

\* In der sächsischen Verlustliste Nr. 225 (ausgegeben am 10. November 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiments Nr. 102, 107, 177, 178; Reserve-Regiment Nr. 101, 102, 104, 106; Landwehr-Regiment Nr. 102, 123; Infanterie-Regiment Nr. 23, 24, 32, 40; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 12; Pioniere: Bataillone 1. Nr. 12, 22; 2. Nr. 12; Kompanie Nr. 115; Schweizerregiment Nr. 115.

— Die diesjährige, in Dresden abgehaltene ordentliche Sächsische Gewerbeleiterkonferenz hat blästisch der Kriegsmahnungen auf Handwerk und Gewerbe folgenden Beschluss gefasst: „Die Königl. Staatsregierung zu bitten, dass von der Reichsregierung und den Bundesstaaten Schritte unternommen werden, um eine dauernde Schädigung des deutschen Handwerks und Gewerbes durch die wirtschaftlichen Maßnahmen des Bundesrates zu verhüten, insbesondere darauf zu dringen, dass bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen berufene Fachleute nicht nur gehort werden, sondern deren Rat auch beachtet wird; 2. das die Regierungen des Reiches und der Bundesstaaten dringend erachteten, die schweren Schäden und Folgen des Krieges für Handwerk und Gewerbe durch umfassende Fürsorge und Hilfsmaßnahmen zu beobachten. Als solche kommen zunächst in Frage die Heranleitung des Handwerks zu Arbeiten und Lieferungen für Heer, Staat und Gemeinde und die Zulassung des Kleinhandels bei der Verteilung der durch den Reichseinkauf abgehandelten notwendigen Waren an die Verbraucher; 3. für das Königreich Sachsen empfiehlt es sich zur Minderung der Steuerlast von Handel und Gewerbe den Grundzug der Einschätzung der Gewerbetreibenden nach dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Einschätzungs-Jahre mit der Maßgabe ein zweites zu erläutern, dass die Steuerkommissionen angepasst werden, auf der Grundlage des erwähnten Durchschnittseinkommens das tatsächlich eintretende zur Zeit der Einschätzung weitgehend zu berücksichtigen.“ Bei der Gewerbeleiterkonferenz war angesetzt worden, zwecks Verminderung der Verwendung von Petroleum den 8-Uhr-Ladenstundschluss für ganz Sachsen einzuführen. Die Sächsische Gewerbeleiterkonferenz, die jetzt in Dresden tagte, beschäftigte sich mit dieser Anregung. Die Verhandlung war allgemein der Ansicht, dass man sich von einer derartigen Maßnahme keinen besonderen Erfolg versprechen könne. Es wurde lediglich von der Angelegenheit Kenntnis genommen.

— Das Königlich sächsische Kriegsministerium veröffentlicht eine Bekanntmachung, betreffend Beklagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen. Diese Bekanntmachung trat mit dem 10. November in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Beklagnahmeverfügung über Großviehbestände, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

— Der Vorsitz hat nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1915 in seiner Sitzung vom 7. Oktober folgendes beschlossen: Für Schiffe, welche wegen Einschiffung der Besatzung oder eines Teiles der Besatzung zum Heeres- oder Marinendiense, wegen sonstiger Unmöglichkeit ausreichender Bezeichnung oder wegen man gelnder Beschäftigung der Schiffahrt im Kriege stillzulegen gezwungen sind, wird die etwa nach § 9 der Eidordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe vom 15. Juli 1913 abgelaufene Gültigkeitsdauer des Eichscheins bis zur Wiederaufnahme der Schiffahrt ausgedehnt. Die Überprüfung ist in diesen Fällen vor dem Antritt der ersten Schiffsschafft zu erfolgen. Ausnahmsweise soll die Gültigkeit des alten Eichscheins noch bis zur Beendigung dieser ersten Stelle dauern, wenn sich am Orte, an dem das Schiff stillgelegen hat oder an dem die Einnahme der Ladung erfolgt, keine Schiffsechtheit befindet und das zuvorige Aufladen derselben für den Schiffer mit erheblichen Opfern an Zeit und Geld verknüpft sein würde.

— Die zweite Strafammer des Dresdner Agl. Landgerichts verhandelte gestern als Berufungsinstanz gegen die

lung für die Winterspende 1915 statt, deren Beitrag unser Feldgrauen und unseren deutschen Gefangenen in Feindesland zu Gute kommen und unsere im Felde stehenden oder gefangen geworfen Mannschaften nach Möglichkeit vor Winternot, Kälte und Kälte schützen. Wir hoffen außerordentlich, dass unsere Einwohnerschaft auch für diese wohltätige Sache Herz und Hand austut und das Los unserer Krieger und Gefangenen mit lindern hilft. Wie bitten unsere Helfer und Helferinnen, wenn sie mit ihrer Sammelbüchse und Sammelliste an die Türe klopfen, freundlich aufzunehmen und ihnen nach Kräften zu geben, damit auch dieses liebes Werk Zeugnis ablegt von dem Opfergeist unserer Gemeinde, der in Gröba bisher sich immer so glänzend bewährt hat.

Gröba, am 10. November 1915.

Der Gemeindevorstand.

## Freibank Riesa.

Nächsten Sonnabend, den 13. November, von vormittags 1/2 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof Rindfleisch zum Preise von 50 Pf. und Schweinefleisch zum Preise von 80 Pf. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Markenausgabe morgen Freitag von nachmittag 2-8 Uhr auf der Polizeiwache. Fleisch erhalten die Inhaber von 910-1000, sowie der neu ausgegebenen grünen Marken von 1 bis ca. 100.

Riesa, den 11. November 1915.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

der Kammer ist durch eine Verfügung des Reichskanzlers vom 28. v. M. entsprochen. Danach sind die Polizeibehörden ermächtigt, Kinderspielzeug und Teile davon sowie auch Christbaumkunst ohne besondere Ausfuhrbewilligung bis zum 26. Dezember durchzulassen.

— Jetzt, wo die Kriegswürfel doppelt schnell rollen, gehört mehr als je das Gold dem Vaterlande. Nach einer von den Kreisen der Reichsbankleitung ausgehenden Mitteilung fehlt man dort, doch gegenwärtig in den Händen des deutschen Privatpublikums in eigenem Verwahre oder in den Banken nicht weniger als 800 bis 1000 Millionen Mark Gold noch vorhanden sind. Hier eine Befreiung zu schlagen, sollte vorläufiger Wunsch eines jeden sein, der es vermag.

— Eisenne 1- und 2-Pfennig-Stücke werden in verschiedenen Mengen an die Reichsregierung, den Bundesrat usw. verlangt. Nicht nur Gewässerleute bitten um die Ausprägung dieser Geldsorten, sondern auch Handelsfirmen haben den Staatssekretär des Reichsschatzamtes darauf hingewiesen, dass der Mangel an kupfernen 1- und 2-Pfennig-Stücken durch die Ausprägung älterer oder stählerner Erhaltstücke behoben werden sollte. Die Magdeburger und die Hildesheimer Handelsfamilie schlagen vor, diesen Studien eine aktuelle Form zu geben.

Leuben. Im Gottesdienst am kommenden Sonntag vormittags 9 Uhr erfolgt die feierliche Einweihung des neu gewählten Herrn Warres Morgenstern durch Herrn Oberkirchenrat Superintendenten Griekhamer aus Meißen.

Kleinischach i. S. Am Dienstag wurde an der Blümner Uebersäule ein Mann beobachtet, der in einem kleinen Kahn die Elbe herabgefahren kam. Verschiedene Umstände ließen darauf schließen, dass der Mann durchaus fachkundig war. Die Fährleute hielten ihn an, und da stellte sich heraus, dass er aus dem Gefangenentaler zu Brüx im Böhmen entwichener russischer Soldat war, der über der Uniform vollkleidung trug. Er wurde der Ortspolizei übergeben und durst nun im Ortsgefängnis des Hinterlandes.

Viena. Die Stadtverordneten beschlossen, aus den städtischen Kassen für jedes 10-Markstück 20 Pf. und für jedes 20-Markstück 40 Pf. Aufzug zu bezahlen. Die städtischen Kassen haben im Laufe des Krieges mehr als 300 000 Mark in Gold der Reichsbank abgeführt.

Bautzen. Aus dem Arbeitskommando Singwitz bei Bautzen sind am 8. November abends vier kriegsgefangene Russen entwichen. Aufzug: russische Uniform.

Weisse. Rentner Wilhelm Dietrich, hier, hat wiederum 3000 Mark zugunsten der sächsischen Kriegsfürsorge gestiftet. Hiermit erhöhen sich die Zuwendungen des Genannten für diesen Zweck auf rund 18 000 M.

Wilken. Herr Hugo Reichold in Dresden hat der Gemeinde Wilken, seinem früheren Wohnsitz, 20 000 Mark pro. deutcher Reichsanzlei gestiftet, deren Zinsen zur Unterstützung verhärmter Armen verwendet werden sollen.

Schönheide i. Erzg. Die Bürstenarbeiter von hier und den umliegenden Orten hatten an die Arbeitgeber einen Antrag gerichtet, in welchen sie mit Rücksicht auf die Teuerung um Teuerungsablagen bateten, das Verlangen wurde aber von fast allen Firmen abgelehnt, da die Bürstenindustrie durch den Krieg schon stark geschädigt wird.

Cheimnitz. Auf dem vorigestrigen Schlachtwiehmarkt verhandelten die eingeführten Hochpreise für Schweinefleisch aufzugehen unter den Händlern. Der Auftrieb von Schweinen war etwas höher als in den Vorwochen, doch die Händler verlangten immer noch Preise von 170-200 M. pro Rentner. Unter dem Gedächtnis der Fleischer mussten jedoch die Händler die Preise herabsetzen, da jene nicht kaufen. Bald trat jedoch ein Preissturz ein, denn es wurden verhältnisweise schwere Mettfleische mit 140-150 M. vollfleischige mit 130 bis 135 Mark und gering entwickelte mit 100 bis 115 Mark.

\* Cheimnitz. Ein städtischer Kartoffelverkauf soll hier eingerichtet werden. Im ganzen will die Stadt 200 000 Rentner Kartoffeln ankaufen und darauf deligen, dass sie schleunigst geliefert werden. Die Kartoffeln sollen zum Preise von 42 Pf. für 10 Pfund an Einwohner der Stadt verkauft werden.